

prägten Öffentlichkeit und sucht zugleich stärker das Gespräch mit Andersdenkenden.

Nach Ansicht des Präsidenten des Sächsischen Landeskirchenbundes, *Kurt Domsch*, wird die evangelische Kirche in der DDR vom Staat als eine „nicht integrierte“ gesellschaftliche Größe (exakter würde man wohl sagen „nicht integrierbare“) anerkannt. Die Eigenständigkeit der Kirche wird in den Grenzen „sozialistischer“ Staatsauffassung respektiert. Soweit sich die evangelische Kirche in der DDR als „Kirche im Sozialismus“ versteht und „sozialistische Gesellschaft“ akzeptiert, wird sie seitens der DDR-Führung jedenfalls gegenwärtig toleriert.

### Was wird nach dem Lutherjahr kommen?

Auf jeden Fall hat sich das Verhältnis zwischen Staat und evangelischer Kirche in der DDR im Lutherjahr vorläufig weiter entkrampft. Angesichts des Bemühens der DDR-Führung um *nationale Identität* gewinnt der Traditionsstrang Kirche für sie an Bedeutung. Da die Staatsführung erkannt zu haben scheint, daß die marxistisch-leninistische Doktrin kein ausreichender Integrationsfaktor ist, werden moralische Faktoren aus dem kirchlichen Bereich wie protestantisches Arbeitsethos und die aus der Zeit der preußischen Staatskirche vorgegebene Staatstreue als zusätzliche Faktoren zur Systemstabilisierung bewußt genutzt.

In einem Interview mit den „Lutherischen Monatsheften“

(Oktober 1983) – es war wohl das erste Interview eines obersten kommunistischen Staatsfunktionärs, das einer westlichen kirchlichen Zeitschrift gegeben wurde – erklärte *Erich Honecker*: „Das Verständnis für kirchliche Belange mehrte sich in dem Maße, wie die Kirchen ihren Standort in unserer Gesellschaft als ‚Kirche im Sozialismus‘ beschrieben und einnahmen ... Vermutlich werden Sie selbst festgestellt haben, daß die sieben Kirchentage des Jahres 1983 und andere kirchliche Veranstaltungen zum Lutherjubiläum in völliger Eigenverantwortung der Kirchen und mit einer außerordentlichen staatlichen Unterstützung durchgeführt werden. Hier hat die staatliche Seite, um es mit einem geläufigen kirchlichen Text zu sagen, viel an Vertrauen gewagt – Vertrauen zum erreichten Stand der Staat-Kirche-Beziehungen und zu den Kirchen.“

Nicht wenige evangelische Christen stellen sich jetzt die Frage, was nach Beendigung des Lutherjahres kommt. Aus der innerstaatlichen Situation der DDR heraus dürfte mittelfristig keine wesentliche Verschlechterung der Staat-Kirche-Beziehungen zu erwarten sein, denn die DDR-Kirchenpolitik ist langfristig angelegt. Natürlich darf dabei nicht übersehen werden, daß kirchlichem Handeln weiter enge Grenzen gesetzt sind und daß dieses vor allem dann willkommen ist, wenn sich eine Kirche „staatskooperativ“ verhält, und daß Christen, dort wo sie leben, weiter mit Diskriminierungen rechnen müssen.

*Herbert Prauß*

## Auf der Suche nach einem gemeinsamen Weg

### Zum Profil der Schweizerischen Protestanten

„Viel eher als in einer neuen Struktur in Gestalt einer Schweizer Kirche – auch wenn eine solche eines Tages in Gottes Absicht liegen sollte – muß der Kirchenbund seinen Zusammenhalt in einem dichteren Beziehungsnetz und einem intensiveren Austausch unserer Erfahrungen und Fragen suchen.“ Mit dieser Programmaussage machte der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in seinem letzten Jahresbericht auf eine strukturelle Schwäche des schweizerischen Protestantismus wie auf bereits in Aussicht genommene Versuche zu ihrer Überwindung aufmerksam.

Wohl ist der *Kirchenbund* der repräsentativste Zusammenschluß der protestantischen Schweiz, doch darf er nicht mit dem schweizerischen Protestantismus gleichgesetzt werden. Denn dieser ist keine einheitliche Kirchenorganisation mit gesetzgebenden und ausführenden Behörden; und der Kirchenbund, der die gemeinsamen Interessen des schweizerischen Protestantismus wahrzunehmen hat und ihn auch in der ökumenischen Bewegung vertritt, hat dementsprechend eine föderalistische Organisation und Verfassung. Die Zugehörigkeit zum Kirchenbund beeinträchtigt die Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder nicht, denn seine Beschlüsse gelten immer nur vorbehalt-

lich der in den einzelnen Mitgliedskirchen geltenden kirchlichen Ordnungen.

### Schwache Föderalstrukturen

Dieser *föderalistische Aufbau* geht auf die staatsrechtliche Struktur der Eidgenossenschaft der Reformationszeit zurück, als die einzelnen Orte souverän waren und über die Einführung der Reformation eigenständig entschieden. Nach der Schaffung des Bundesstaates traten seit 1858 die Delegierten der Kantonalkirchen jährlich zur Kirchenkonferenz zusammen, die aber keine verbindlichen Beschlüsse fassen konnte.

Diesen Tagsatzungscharakter behielt auch der Kirchenbund bzw. seine Abgeordnetenversammlung als gesetzgebendes Organ bei, als er 1920 die Kirchenkonferenz ablöste. Die Aufgaben, die sich dem schweizerischen Protestantismus dann aber zu stellen begannen und die nur mehr gemeinsam zu erfüllen waren, führten zur Gründung von Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit den schweizerischen Protestantismus eigenständig repräsentieren und durch die er nicht nur handelt, sondern auch spricht. Dazu gehören *Einrichtungen des Kirchenbundes*

wie das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Brot für Brüder (die mit dem Fastenopfer der Schweizer Katholiken eng zusammenarbeitende Fastenaktion) und das Institut für Sozialethik: dazu gehören aber auch Einrichtungen, die von den Kirchen einer Sprachregion getragen werden, bei denen sich nur einzelne Kirchen beteiligen oder die dem Vereins- und Verbandswesen zuzurechnen sind.

Über das Zusammenwirken in umschriebenen Aufgabebereichen hinaus stellt sich der Kirchenbund zurzeit die Frage nach dem Zusammengehören im Kirchenbund insgesamt.

Aufgrund eines Berichtes seiner Theologischen Kommission beschäftigten sich damit die beiden letzten Abgeordnetenversammlungen. Der Vorstand seinerseits erklärte in der *Abgeordnetenversammlung* vom 26./27. September 1983 als eine Zielsetzung für die Legislaturperiode 1983–1986: „Man will nicht uniformieren, aber untersuchen, wie die verschiedenen Bausteine des schweizerischen Protestantismus besser zusammenhalten, sich als Mitglieder untereinander verstehen lernen und den Austausch, die gegenseitige Hilfe und die Zusammenarbeit verstärken können“, und zwar mit der Absicht, „den Reichtum und die Armut unserer Vielfalt gemeinsam in den Dienst Jesu Christi zu stellen“.

Dabei will der Vorstand auch prüfen, für welche notwendigen Aufgaben dem Kirchenbund die Mittel oder die rechtlichen Grundlagen fehlen, und je nachdem wird er sogar Vorschläge für entsprechende Revisionen der Verfassung oder von Reglementen vorbereiten.

Die Frage nach dem Zusammengehören der evangelischen Christen der Schweiz angesichts der großen Aufgaben, die sich ihnen heute stellen, steht auch am Anfang der *Schweizerischen Evangelischen Synode*, die sich mit der Versammlung vom 12. bis 15. Mai 1983 konstituiert hat (HK, Juni 1983, 285–286) und die vom 18. bis 20. November zur zweiten Versammlung zusammentreten wird.

Dieser synodale Vorgang, der auf eine freie Initiative zurückgeht und ohne rechtliche Kompetenz ist, beschränkt sich dabei nicht auf die Landeskirchen, sondern bezieht auch *Freikirchen* und evangelische Gemeinschaften mit ein. Seine Verbindlichkeit soll sich durch den Vorgang selbst ergeben, wie die erste Versammlung in ihrem Brief an die evangelischen Christen der Schweiz erklärte: „Wir wollen die Gegensätze in gegenseitiger Achtung austragen und uns von der Erwartung leiten lassen, daß das Evangelium stark genug ist, um jenseits der Gegensätze gemeinsames Bekennen und konkrete Entscheidungen möglich zu machen.“

### Zunehmender Pfarrermangel

Auf die staatsrechtliche Struktur der Reformationszeit gehen auch die *Gemeindebezogenheit* und die *demokratische Verfassung* des schweizerischen Protestantismus zurück. Die Kirchen jener Kantone, die bis zur Französischen Revolution von einer autoritären aristokratischen Obrigkeit

regiert wurden, fanden allerdings erst im 19. Jahrhundert zur demokratischen Ordnung.

In dieser Ordnung liegt die Kompetenz bei den einzelnen Kirchgemeinden und ihrer Gesamtvertretung, der kantonalen Synode, wobei in einzelnen Kantonen – entsprechend ihrer staatsrechtlichen Tradition – die *Souveränität der Kirchgemeinden* weit geht. Dabei ist auf Gemeindeweise auf Kantonsebene die Rechtsordnung nicht in eine staatsrechtliche und eine innerkirchliche unterteilt wie in der römisch-katholischen Kirche mit dem Nebeneinander von kirchenrechtlicher Pfarrei und staatskirchenrechtlicher Kirchgemeinde, sondern eine einzige. So sind auch die Entscheidungsträger auf allen Ebenen kollegiale Gremien, deren Vorsitzenden nur sehr beschränkt eigenständige Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind.

In seinem Memorandum „Die evangelischen Kirchen der Schweiz in der ökumenischen Bewegung“ (HK, Juli 1981, 325–328) schreibt der Vorstand des Kirchenbundes dieser demokratischen Ordnung eine theologische Qualität zu: „Die Autorität Christi in der Kirche wird nicht durch einzelne Personen, sondern durch von der Gemeinde gewählte Kollegien repräsentiert. Sie bestehen in der Regel *mehrheitlich aus Laien*, Männern und Frauen. Recht verstanden und ausgeübt erlaubt diese Form der Leitung das gemeinsame Hören auf Gottes Willen.“

Inzwischen hat aber die vom Vorstand des Kirchenbunds und von der Schweizer Bischofskonferenz eingesetzte Evangelisch-Römisch-katholische Gesprächskommission ein Studiendokument über „Das Amt der Kirche und die kirchlichen Ämter“ fertiggestellt, die das Verhältnis zwischen Amt und Gemeinde, Amtsträger und Laien differenzierter bestimmt. Deshalb soll es auch in die Vernehmlassung zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen „Taufe, Eucharistie und Amt“ einbezogen werden.

In den Arbeitsblättern, die von der Theologischen Kommission des Kirchenbunds in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Arbeitsstelle Ökumene Schweiz erarbeitet worden sind und die den Laien bei dieser Vernehmlassung helfen möchten, ist die Amtsfrage ausgeklammert, weil das Studiendokument noch nicht veröffentlicht wurde. Immerhin wird gefragt: „Welche Ämter gehören zu einer lebendigen Gemeinde? Was denken Sie insbesondere vom Verhältnis zwischen Gemeinde, Pfarramt und anderen Ämtern?“ Diese Fragen haben in den evangelischen Kirchen der Schweiz wegen des zunehmenden Pfarrermangels eine eigene Aktualität.

Am 20. September 1983 hat nämlich der Kirchenbund an einer Pressekonferenz einen Kommissionsbericht vorgelegt, der einerseits einen *zunehmenden Pfarrermangel* errechnet und ihn andererseits auf Veränderungen des Gemeinde- und Pfarrerbildes zurückführt und ihn infolgedessen als einen „strukturellen Pfarrermangel“ bezeichnet. Heute gibt es in den evangelischen Kirchen der Schweiz etwas über 1800 Pfarrstellen, gut 250 Sonderämter und an die 100 Stellen an den Theologischen Fakultä-

ten. Nicht besetzt waren Mitte 1982 rund 160 Pfarrstellen und 15 Sonderämter; weitere 50 waren nur provisorisch mit Verwesern besetzt.

Dazu kommt, daß 200 Pfarrstellen von Ausländern und 100 von irregulär Ausgebildeten besetzt waren. Von der Altersstruktur her gerechnet ist in den kommenden Jahren mit einem Bedarf von jährlich 80 bis 100 Neupfarrern zu rechnen. Von den Hochschulstatistiken her gerechnet steht diesem Bedarf in den nächsten Jahren ein Angebot von 40 bis 60 Neupfarrern gegenüber, was den heutigen Pfarrermangel erheblich verschärfen wird.

### Kein gemeinsam formuliertes Bekenntnis

Eine *Veränderung des Gemeindebildes* hat sich gemäß Kommissionsbericht dadurch ergeben, „daß die Gemeinden der reformierten Schweizer Kirchen in den letzten 50 Jahren strukturelle Veränderungen erfahren haben, die unabhängig vom Pfarrermangel in Gang gekommen sind“, nämlich eine ungeahnte Entwicklung des „social life“ einerseits und das Entstehen neuer Ämter und Dienste in den Gemeinden anderseits. „Während der Gottesdienstbesuch am Sonntagmorgen mancherorts bescheiden ist (wie schon vor 50 Jahren!), finden in den Kirchgemeindehäusern sonntags und werktags zahlreiche, oft sehr gut besuchte kirchliche Veranstaltungen statt: Sonntagschule, Kindergruppen, Jugendarbeit, Frauen- und Männerarbeit, Seniorenclubs, soziale und pädagogische Intensivgruppen, Vereinigungen, die sich mit der Mission und Dritt-Welt-Fragen befassen usw. In einem einzigen Vorortskirchgemeindehaus wurden während eines Jahres über tausend Veranstaltungen durchgeführt.“

Andererseits sind in diesen 50 Jahren neben die Pfarrer „als andere hauptamtliche Mitarbeiter Gemeindehelfer, Diakone, Sozialarbeiter und Katecheten getreten, immer Männer und Frauen. Ihre Zahl ist von praktisch null auf über 500 gestiegen, ... wobei auch auf diesem Sektor heute ein Mangel von 10% besteht. Neben diesen hauptamtlichen gibt es auch noch eine Fülle von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.“

Dieses veränderte Gemeindebild hat insofern auch ein *verändertes Pfarrerbild* zur Folge, als der reformierte Pfarrer – nach seinem Selbstverständnis und seiner Bezeichnung zunächst Diener des Wortes stärker Gemeindeleiter wird. Denn gerade „in den aktivsten Gemeinden mit einer bedeutenden Zahl von nichttheologischen kirchlichen Mitarbeitern wird deutlich erkennbar, daß der Pfarrer eine unverwechselbare Aufgabe hat, deren richtige Erfüllung gerade für diese Mitarbeiter von wesentlicher Bedeutung ist: er hat die Theologie zu vertreten und in der Verkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl in bestem – dienendem! – Sinn für die Einheit der Gemeinde besorgt zu sein.“

In den ursprünglich evangelischen Kantonen sind Kirchgemeinde und Kantonalkirche aus dem ursprünglich einheitlichen Staatsverband ausgesonderte und insofern emanzipierte Körperschaften. Demzufolge umfaßt

die evangelische Kirche eines solchen Kantons alle Einwohner, die nicht ausdrücklich einer anderen Konfession angehören oder sich als konfessionslos erklären. Dieses Ergebnis der Weiterentwicklung des Staatskirchentums nennt man deshalb zu Recht *Volkskirche*.

Mit dieser Weiterentwicklung der staatskirchlichen Ordnung fiel eine *lehrmäßige Entwicklung* zusammen. Das Zweite Helvetische Bekenntnis von 1562, die gemeinsame Grundlage der verschiedenen Kantonalkirchen, wurde im Lauf des 19. Jahrhunderts faktisch oder rechtlich außer Kraft gesetzt, so daß der schweizerische Protestantismus heute *kein gemeinsam formuliertes Bekenntnis* mehr hat. Als das Verbindliche ist durch die Präambeln oder Zweckartikel der Kirchenordnungen oder durch die Ordinationsversprechen festgelegt: die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi nach den Grundsätzen der Reformation. Innerhalb dieses Rahmens ist das Bekenntnis frei.

Diese *Bekenntnisfreiheit* führte dazu, daß die theologischen Richtungen eine große Rolle spielen konnten. Die zwei entgegengesetzten Hauptrichtungen, die liberale und die positive, gehen im wesentlichen auf die Richtungsbewegungen des 19. Jahrhunderts zurück. Die dritte bedeutsame Richtung, die religiös-soziale, wurde von Theologen begründet, die ursprünglich den beiden Hauptrichtungen angehört hatten: *Leonhard Ragaz* kam vom religiösen Liberalismus, *Hermann Kutter* vom pietistisch-positiven Christentum her.

### Politische Fragen als Konfliktstoff

Am nachhaltigsten wurde der schweizerische Protestantismus dabei von der *liberalen Richtung* geprägt. So wurde die protestantische Volksfrömmigkeit weitgehend von der Aufklärungstheologie bestimmt, das heißt, sie wurde in den Landeskirchen nüchterner. Aber auch der Pietismus hatte seinen Einfluß; er führte zu einer Vertiefung und Verinnerlichung der Frömmigkeit, hatte aber auch eine gewisse *Individualisierung der religiösen Praxis* und einen starken Rückzug aus der landeskirchlichen Gemeinde in Gemeinschaftsbewegungen und Gruppen zur Folge. So trugen beide Richtungen, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, dazu bei, daß das gottesdienstliche Leben der landeskirchlichen Gemeinden an Bedeutung verlor. Möglich wurde dieser Rückgang der Zahl der Gottesdienstbesucher, nachdem im 19. Jahrhundert die staatliche Obrigkeit darauf verzichtet hatte, den Gottesdienstbesuch vorzuschreiben.

Während bis vor wenigen Jahrzehnten diese kirchlichen und theologischen Richtungen eine entscheidende Rolle spielten und etwa die Frage, ob ein liberaler oder ein positiver Pfarrer gewählt werden sollte, einer Gemeinde Konflikte bescherte, sind es heute *politische Fragen* oder Richtungen, die Ursache von Konflikten sind. Der Protestantismus ist für viele Schweizer Protestanten kein kirchlicher Protestantismus mehr, sondern ein kultureller, eine Lebenshaltung ohne besondere Beziehung zur Kirche. „Viele brauchen die Kirche, um es überspitzt zu

sagen, nicht mehr zum Leben, ja selbst in schwindendem Maße auch nur zum Sterben, sondern vor allem noch dazu, sich von ihr bestatten zu lassen“ (*Robert Leuenberger*). Diese Entwicklung hat wohl auch mit der reformierten Ekklesiologie zu tun, mehr noch mit dem neuzeitlichen Funktionsverlust von Religion.

Wie sich früher Protestanten, die mit der landeskirchlichen Theologie und Verkündigung nicht einverstanden waren, in evangelischen Gemeinschaften und evangelikalen Körperschaften – und dies häufig in Doppelmitgliedschaft – organisierten, so gruppieren sich heute Protestanten, die mit dem gesellschaftspolitischen Engagement der Landeskirchen und ihrer Werke nicht einverstanden sind.

Hier macht sich namentlich die vor drei Jahren gegründete „*Aktion „Kirche wohin?“* Freiheit und Verantwortung in der Kirchenpolitik“ stark. Dabei nimmt sie nicht nur gegen vermeintlich linke politische Stellungnahmen kirchlicher Werke und Kreise und insofern für einen politischen Pluralismus im Protestantismus Stellung, sondern gegen politische Stellungnahmen der Kirche überhaupt. So verbreitete sie ein auf der Mitgliederversammlung von 1981 gehaltenes Referat von Prof. *Walter Rüegg* mit der Schlußfolgerung: „Die Kirchen hätten eine große Chance, das immer noch starke religiöse Potential der Schweizerbürger und -bürgerinnen zu mobilisieren. Der religiöse Bürger will aber von der Kirche nicht moralisch gegängelt, noch gar politisch bevormundet werden. Vielmehr soll ihm die Verkündigung der Schrift die Kraft schenken, sich selbst in Freiheit und Verantwortung für das Gemeinwohl einzusetzen.“

### Verändertes konfessionelles Profil

Dieser „laizistische“ Zug ist insofern ein Erbe der Reformation, als für die (deutsch)schweizerischen Reformatoren die Kirche kein eigenständiger Bereich, sondern die *Gottesdienstgemeinde* war und der Christ als Staatsbürger eigenständig dazu beitragen sollte, daß das Staatswesen in christlichem Geist gestaltet werde.

Aus diesem Grund und auch unter anderen gesellschaftlichen Voraussetzungen haben sich die reformierten im Unterschied zu den römisch-katholischen Schweizern auch politisch und gewerkschaftlich nur unbedeutend organisiert.

Die protestantische Partei, die *Evangelische Volkspartei* der Schweiz (EVP), ist eine kleine Partei: in den letzten Legislaturperioden war sie in der Volksskammer des schweizerischen Parlamentes, im 200 Sitze zählenden Nationalrat mit 3 Sitzen vertreten. In der 1919 als schweizerische Partei gegründeten EVP spielen *freikirchliche Kreise* eine wichtige Rolle, so daß ihr die wichtige Funktion zukommt, pietistische Kreise des schweizerischen Protestantismus, die „dem schmutzigen und weltlichen Geschäft der Politik“ mißtrauen, aus christlicher Motivation heraus an die Politik heranzuführen (*Urs Altermatt, Rudolf Dellsperger*).

Die *protestantische Gewerkschaft* ist der Schweizerische Verband evangelischer Arbeitnehmer (SVEA), der auf eine von Zürcher Methodisten 1907 gegründete Selbsthilforganisation zurückgeht. Ende der 70er Jahre hatte der SVEA an die 16 000 Mitglieder, Anfang der 80er Jahre geriet er infolge von Fehlentscheidungen aber in ständig wachsende finanzielle Schwierigkeiten. Zur Überwindung dieser Krise erfolgte vor einem Jahr der Anschluß an den (im wesentlichen von Katholiken getragenen) Christlich-nationalen Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG). Dabei stimmten die Katholiken der Aufnahme gerade deshalb zu, weil sich der SVEA von der christlichen Sozialethik leiten läßt, und also in der Erwartung, durch den Fortbestand des SVEA den Einfluß der christlichen Arbeitnehmerbewegung zu verstärken.

Die genossenschaftliche Struktur der Alten Eidgenossenschaft und der obrigkeitliche Zwang zur konfessionellen Einheit der einzelnen Gemeinwesen hatte zur Folge, daß die Reformation zu einem *Nebeneinander von reformierten und katholischen Gebieten* führte: reformierte bzw. katholische Städte und Länder und reformierte bzw. katholische Gemeinden und Gemeindeanteile in den paritätischen Städten und Ländern. Erst im Gefolge der Französischen Revolution wurde der intolerante Staatskonfessionalismus grundsätzlich aufgegeben.

Voll zur Auswirkung kam diese *Niederlassungsfreiheit* mit der industriell-wirtschaftlichen Entwicklung. Es entstand zunächst die neuzeitliche Diaspora, konfessionelle Minderheiten in ursprünglich konfessionell einheitlichen Gebieten. Die neuzeitliche Entwicklung, namentlich auch die Einwanderung, brachte die Bildung und Ausbreitung von Frei- und Minderheitenkirchen mit sich. Im Rahmen des Kulturkampfes im Gefolge des Ersten Vatikanischen Konzils konstituierte sich zudem der liberale Katholizismus in seinen radikalen Gruppierungen als eigenständige Konfession, als die heute in mehreren Kantonen öffentlich-rechtlich anerkannte Christkatholische Kirche der Schweiz.

### Ökumenische Beziehungen gut, aber nicht spannungsfrei

All diese Entwicklungen veränderten aber die ursprüngliche, das heißt von der Reformation verursachte Dualität nicht wesentlich. Aufgrund der Volkszählung 1980 – die die Ungenauigkeit der Selbstauskunft hat – bekennen sich 93,7% der Gesamtbevölkerung zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft; 91,9% gehören den beiden Hauptkonfessionen an, nämlich 44,3% der protestantischen und 47,6% der römisch-katholischen (ohne Ausländer 50,4% der protestantischen und 43,6% der römisch-katholischen). Erheblich verändert haben sich hingegen die *konfessionellen Profile mancher Kantone*: So erreichte beispielsweise der Katholikenanteil an der Wohnbevölkerung der Calvinstadt Genf im Jahre 1980 51%.

Der Vorschlag der Projektkommission der Schweizer Bischofskonferenz, aus pastoralen Gründen deshalb die Er-

*richtung eines Bistums Genf* in Erwägung zu ziehen (HK, Juli 1982, 319–321), stößt auf protestantischer Seite auf erheblichen Widerstand. Weil dieser Widerstand nicht theologisch argumentiert, sondern sich weitgehend als eine Reaktion des Volkskirchentums darbietet, will die Evangelisch-Römisch-katholische Gesprächskommission am Beispiel der Frage eines Bistums Zürich und Genf den nichttheologischen Faktoren der Kirchentrennung nachgehen.

Diese Gesprächskommission wurde 1965 gegründet, Jahrzehnte nach den ersten engen Verbindungen zwischen reformierten und katholischen Theologen; so hielt beispielsweise schon 1938 Laurent Remillieux, Pfarrer von Notre-Dame St-Alban in Lyon und ein Freund von *Paul Couturier*, für 30 reformierte Pfarrer in Erlenbach Einkehrtage. Zur (zunächst protestantischen) ökumenischen Bewegung unterhielt der schweizerische Protestantismus von Anfang an enge Beziehungen. Schon 1940 erklärte die Abgeordnetenversammlung des Kirchenbundes den Beitritt zu dem dann 1948 gegründeten Ökumenischen Rat der Kirchen.

Von einiger Bedeutung wurde in der Folge, daß sich das Generalsekretariat des Ökumenischen Rates und sein Ökumenisches Institut in der Schweiz niederließen. Gleichzeitig wurde zudem das Sekretariat des Reformierten Weltbundes, dem der Kirchenbund 1925 beigetreten war, nach Genf verlegt. Unter den Beziehungen des Kirchenbundes zu den Frei- und Minderheitenkirchen ragt jene zur Evangelisch-methodistischen Kirche heraus, insofern diese Mitglied des Kirchenbundes ist und somit seine interkonfessionelle Zusammensetzung begründet. Zu den anderen Kirchen hat der Kirchenbund seine Beziehungen gemeinsam mit der römisch-katholischen institutionalisiert, als 1971 die „*Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz*“ gegründet wurde.

Die Beziehungen des Kirchenbundes zur römisch-katholischen Kirche sind im Gefolge des Memorandums „Die evangelischen Kirchen der Schweiz in der ökumenischen Bewegung“, das einige Kontroversfragen unerwartet scharf herausstellt, ebenfalls in eine neue Phase getreten. Seit 1982 treffen sich der Vorstand des Kirchenbundes und die Bischofskonferenz zweimal jährlich zu direkten *theologischen Gesprächen*, die sie bisher allein ihre Gesprächskommission führen ließ.

### Gewandelter Gottesdienst

Auch wenn die reformierten Kirchen der Schweiz keine gemeinsame Bekenntnisgrundlage mehr haben, wissen sie doch sehr wohl, daß es ohne zu bekennen, in welcher Form auch immer, keine christliche Kirche gibt, und daß die Frage nach dem Bekenntnis einer Kirche letztlich die Frage nach ihrer *Identität* ist. Weil die reformierten Kirchen beim Bekenntnis mehr Wert auf seinen Lebenszusammenhang („*status confessionis*“) als auf eine inhaltliche Vollständigkeit legen, muß ihr Bekennen auch an ihrem Beten abgelesen werden, beantworten die refor-

mierten Kirchen die Frage nach ihrer Identität auch mit ihren gottesdienstlichen Vollzügen.

Hier hat sich in den letzten Jahren eine Entwicklung angebahnt, die zunächst das Erscheinungsbild des reformierten Gottesdienstes erheblich verändert. Über die Liturgie von Taizé ist weitherum bekannt geworden, was von der französischsprachigen Schweiz her angeregt wurde. Aber auch in der deutschsprachigen Schweiz ist eine *Erneuerung des Gottesdienstes* im Gang.

Zur Zeit Zwinglis gab es in Zürich neben der lateinischen Messe mit ganz seltenem Kommunionempfang durch die Gläubigen außerhalb der Meßfeier den Prädikantengottesdienst, den Zwingli zur Grundlage des reformierten Sonntagsgottesdienstes machte. Die Messe wurde abgeschafft und die Kommunionsspendung auf vier Zeiten im Jahr festgelegt, wobei der Abendmahlsgottesdienst in den rein biblischen Stücken der Einsetzungsworte und des Herrengebetes bestand.

In den letzten Jahren gewann das *Abendmahl* in vielen Gemeinden einen neuen Stellenwert im gottesdienstlichen Leben, die Einsetzungsworte wurden in ein Dankgebet eingebettet und vorreformatorische Elemente wurden wieder eingeführt, so daß gegen diese Erneuerung des Gottesdienstes sogar der Einwand zu hören ist: „Manchmal könnte man meinen, statt in eine reformierte Predigt in eine katholische Meßfeier geraten zu sein.“

Diese Erneuerung wird aber nicht nur von einzelnen Pfarrern und Gemeinden getragen, sondern ist breiter abgestützt. So erschien im Mai 1983 der Abendmahl-Band der von der Liturgiekommission der evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz herausgegebenen Liturgie, der neben den alten reformierten Formularen zwei Formulare enthält, die sich an die altkirchliche Tradition anlehnen und in denen die Einsetzungsworte in ein Eucharistiegebet mit Dank, Engelsgesang, Anamnese (Gedächtnis des Todes und der Auferstehung), Epiklese (Anrufung des Heiligen Geistes) und Schlußlobpreis eingebettet sind. Deshalb bezeichnete der Leiter des Liturgischen Instituts Zürich das Erscheinen dieses Bandes als „großes liturgiegeschichtliches Ereignis“.

### Erneuerungsbewegung mit gemeinchristlichem Anliegen

Auch die Schweizerische Evangelische Synode beginnt ihre thematische Arbeit mit der „Erneuerung des Gottesdienstes“, und zwar gleichzeitig mit der Thematik „Bedrohung des Lebens“, wobei diese beiden Themen aufeinander bezogen werden: „Was wäre der Gottesdienst, würde er nicht Wege aus unserer Bedrohung aufzeigen; was wäre ein Nachdenken über unser Engagement gegen die Bedrohung ohne Feier, Gebet und Gemeinschaft!“, heißt es in einem Rundschreiben der Synodenleitung. Damit nimmt diese protestantische Erneuerungsbewegung ein gemeinchristliches Anliegen und zugleich eine zentrale Frage der Reformation auf: die Frage nach dem wahren Gottesdienst der Kirche in der Welt.

Rolf Weibel-Spirig